

Bauleitplanung der Stadt Waldeck

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“ und Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck

umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
in der Zeit vom
13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023

Hinweis: personenbezogene Daten sind unkenntlich gemacht

② ✓



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Waldeck-Frankenberg

info@bund-waldeck-
frankenber.net

EINGEGANGEN

12. April 2023

Abs.: BUND-Waldeck-Frankenberg

planung@buero-rupp.de

Gero Schümann
Unterm Berg 4, 35066 Frankenberg
Tel 0162-4689418
gs@bund-waldeck-frankenber.net
Frankenberg, den 13.04.2023

Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“ und

Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezogen auf genanntes Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
Aus den Vorlagen ist für uns nicht erkennbar, wo die in der
Artenschutzrechtlichen Stellungnahme empfohlenen CEF Maßnahmen konkret
erfolgen sollen, somit ist die Überprüfung der Festlegungen zur Ausgestaltung
der Maßnahmen nicht überprüfbar.
Ganz grundsätzlich lehnen wir den Bau von PV-Anlagen über landwirtschaftlich
nutzbaren Flächen ab, solange die jeweiligen Potentiale zur Belegung, bzw.
Überbauung von Gebäudeanlagen und befestigten Flächen nicht ausgeschöpft
ist. Diese Verhältnismäßigkeit bezieht sich bei der Aufstellung von
Bebauungsplänen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde, die den
Aufstellungsbeschluss fasst.

Hausanschrift:
BUND Kreisverband
c/o Horst Tolloch
Wangershäuser Str. 8

35066 Frankenberg

www.bund-waldeck-
frankenber.net

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie
gerne.

Dennoch möchten wir uns mit unseren Hinweisen in das vorliegende Verfahren im Sinne einer optimaleren Ausgestaltung in naturschutzfachlicher Hinsicht einbringen

In Absatz 7 „Art und Maß der baulichen Nutzung“

Hier müssen wir feststellen das wesentliche Potentiale zur Berücksichtigung Naturräumlicher Potentiale nicht genutzt werden.

1. Die Festlegungen zur Nutzung des Grünlandes beschreiben keinen konkreten Nutzungstyp, im schlimmsten Falle wäre hier eine regelmäßig wiederkehrende Mulchmahd zulässig. Ebenso fehlt eine Quantifizierung der maximal als Wegefläche nutzbaren Flächenanteile. Eine Festlegung der maximalen Fläche eines Modulbereiches fehlt ebenso. Diese fehlenden Festlegungen begünstigen ggf. eine Gitterförmige Bodenverdichtung durch Fahrstreifen und bezogen auf die Modulteilflächengröße ggf. die Bildung von Oberflächenwasser-Schußrinnen.
2. Der Verzicht auf die Festlegung einer lichten Mindesthöhe der Modulkonstruktionen, erschwert die Option einer zusammenhängenden Weidenutzung mit Kleinvieh.
3. Aus landschaftspflegerischer Sicht und hinsichtlich biotopvernetzender Strukturen, wäre die Anlage eines Heckenkörpers an den Ost- und Südgrenzen bestehend aus heimischen Blütensträuchern wünschenswert.

Beste Grüße vom KV Waldeck-Frankenberg,
im Auftrag,
Gerd Schürmann
g.s@bund-waldeck-frankenberg.net



12

Forstamt Frankenberg-Vöhl
Untere Forstbehörde

EINGEGANGEN

20. März 2023

HESSEN



Forstamt Frankenberg-Vöhl • Forststraße 6 • 35066 Frankenberg

Planungsbüro Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Per Mail

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail

Fax

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Datum

20.03.2023

**Bauleitplanung der Stadt Waldeck
9. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei oben genannten Vorhaben ist Wald im Sinne des §2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) betroffen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es Einwände gegen die vorgestellte Planung.

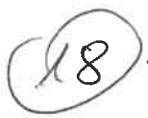
Für das Vorhaben sollte Einvernehmen mit dem Waldbesitzer hergestellt werden. Die Photovoltaikanlage kommt im bzw. am Wirkungsbereich des Waldes zu liegen. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit der Waldfläche. Zum Schutz des Waldbesitzers und aller beteiligten ist die Nutzung der Fläche und die Haftung im Schadensfall sowie die Kontrolle der Verkehrssicherheit vertraglich zu regeln. Die Kontrolle der Bäume sollte von einer fachkundigen Person durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden.

Aus forstrechtlicher Sicht empfiehlt es sich zudem, einen Abstand von einer Baumlänge (mind. 25-30 m) zum Wald zu halten um künftige Konflikte und Risiken durch herabfallende Äste und umfallende Bäume entgegen zu wirken.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Waldboden und Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Es darf kein Material im Wald zwischengelagert werden und eine Befahrung der Waldfläche ist nicht zulässig. Zudem dürfen Baumaschinen und Kräne die Bäume nicht beschädigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Peter



EINGEGANGEN

14. April 2023

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
UMWELT UND KLIMASCHUTZ

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Herr Dipl.-Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Herr Schober

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Tel. 05631 954 864

Fax 0531 954-870

martin.schober@lkwafkb.de

(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2101/23/10631

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 14.04.2023

**9. Änderung FNP "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege",
Gemarkung Waldeck
hier: Stellungnahme/Benehmen**

Sehr geehrter Herr Rupp,

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des FNP.

Die naturschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt in einem gesonderten Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900



EINGEGANGEN

14. April 2023

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
UMWELT UND KLIMASCHUTZ

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Herr Dipl.-Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Herr Schober

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 864
Fax 0531 954-870
martin.schober@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2101/23/10636

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 14.04.2023

**Bebauungsplan Nr. 16, "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege",
Gemarkung Waldeck
hier: Stellungnahme/Benehmen**

Sehr geehrter Herr Rupp,

Unsere Stellungnahme enthält die wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der Bauleitplanung. Die naturschutzrechtliche Stellungnahme wird durch die Unteren Naturschutzbehörde in einem gesonderten Schreiben nachgereicht.

Die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o. g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Grundwasser:

Keine Bedenken

Oberirdische Gewässer

Keine Bedenken.

Abwasser

Keine Bedenken

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

Bodenschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die allgemeinen Vorsorgepflichten nach §7 BBodSchG beachtet werden.

Nach §1 BBodSchG sind die dort unter §2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist u. a. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden, bzw. zu minimieren. §1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 bis 4 die Schutzziele des §1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§1 BBodSchG und HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (s. §4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtung, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Im Umweltbericht werden bei der Prognose zu den Auswirkungen u. a. beschrieben, dass im Geltungsbereich eine Überdachung bis zu max. 70% der Gesamtfläche ($20,5 \text{ ha} \times 0,7 = 14,3 \text{ ha}$) zulässig wären. Hierdurch verändert sich die der Bodenwasserhaushalt unter den Modulflächen. Weiterhin wird gefolgert, dass aufgrund von den Kapillarkräften im Boden eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet sein dürfte...

Um diese Annahme treffen zu können, fehlen noch weitere Festlegungen zur Aufstellung der PV-Anlage. Sehr großflächig und monolithisch angeordnete Anlagen sind so zu untergliedern, dass diese durch Grünstrukturen in Einzelflächen aufgeteilt werden. Hierzu ist zwischen den einzelnen geschlossenen Modulreihen ein ausreichend groß bemessener Abstand festzulegen. Nur dann können die Folgen für die in der Begründung zum BPL beschriebenen und in dem Umweltbericht bewerteten Schutzgüter eingehalten werden.

Ohne Festlegung von ausreichend bemessenen Abständen zwischen den Modulreihen können zusammenhängende, monolithische PV-Anlagen entstehen, die u. a. zu einem erheblichen Verlust der Bodenfunktionen führen können. Diese würde dann im deutlichen Widerspruch zu den zu vor genannten Schutzzielen des Bodenschutzes stehen.

Weiterhin enthalten die Antragsunterlagen keine konkreten Feststellungen und Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Es finden sich lediglich allgemeine Verweise auf das geltende Bodenschutzrecht und auf die DIN 18915. Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz zur Umsetzung sind weitergehend im Rahmen von städtebaulichen Verträgen festzulegen. Hier ist auch die Begleitung der Maßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der DIN 19639 mit aufzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

18 ✓

14. April 2023

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Herr Dipl.-Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Frau Schmidtman

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 445
Fax 0531 954-870
thea.schmidtman@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2101/23/10631

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 14.04.2023

**9. Änderung FNP "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege",
Gemarkung Waldeck
hier: naturschutzfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Rupp,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bauleitplanverfahren. In Ergänzung der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz bitten wir um Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren:

Wie in den Unterlagen beschrieben, ist aufgrund eines Flächenanteils von 6,5 ha, der im Regionalplan als ‚Vorranggebiet Landwirtschaft‘ dargestellt ist, grundsätzlich ein Zielabweichungsverfahren mit entsprechender Änderung des Regionalplans erforderlich. Wir regen an, dieses vor Fortführung des Bauleitplanverfahrens durchzuführen und in diesem Zusammenhang die gesamte Gemarkung der Stadt Waldeck incl. der Stadtteile hinsichtlich geeigneter Flächen mit den geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu untersuchen.

Bei dem betreffenden Teil des Flurstückes 2/16 (ca. 5 ha) im westlichen Abschnitt des Geltungsbereichs handelt es sich um Dauergrünland (keine Ackerfläche).

Bezüglich der beschriebenen Eingriffswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter ist aus unserer Sicht sowohl bei Pflanzen, Tieren, biologischer Vielfalt als auch beim Land-

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

schaftsbild von erheblichen Eingriffen auszugehen. Bei den Freiflächen-PV-Anlagen handelt es sich um technische Elemente, die aufgrund von Verschattung und Beeinflussung der natürlichen Gegebenheiten sowie der Größenordnung der betreffenden Fläche und der weiträumigen Sichtbarkeit mit negativen Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft verbunden sind.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des § 1 a BauGB i. V. mit den Vorgaben des BNatSchG ohne weitere Kompensation umgesetzt werden kann.

Bezüglich der Aussagen zum Artenschutz (Umweltbericht Punkt 5) weisen wir darauf hin, dass eine Umsetzung des Projektes nur dann möglich ist, wenn die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen vorab erfolgreich umgesetzt werden. Hierzu sind in den Unterlagen bislang keine konkreten Angaben enthalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidtman

14. April 2023

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Herr Dipl.-Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Frau Schmidtman

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 445
Fax 0531 954-870
thea.schmidtman@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2101/23/10636

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 14.04.2023

**Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege",
Gemarkung Waldeck
hier: naturschutzfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Rupp,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bauleitplanverfahren. Nachfolgend erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz. Wir bitten um Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren.

- Bei dem betreffenden Anteil des Flurstückes 2/16 handelt es sich um Dauergrünland (kein Acker). Bei der Eingriffsbeurteilung ist dies zu berücksichtigen.
- Die Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Gehölzes wird begrüßt. Wir regen an, den Gehölzbereich in nördliche und/oder südliche Richtung zu verlängern, um eine strukturelle Aufwertung mit zusätzlichen Brutmöglichkeiten für z. B. heckenbrütende Vögel im Gebiet zu bewirken.
- Artenschutz
Das Gutachten zum Artenschutz kommt zum Ergebnis, dass als planungsrelevante Arten zwei Brutreviere von Feldlerchen und ein Revier von Schafstelze von den Baumaßnahmen betroffen sind. Für diese Arten sind vorab sog. CEF-Maßnahmen im Umfeld des Geltungsbereiches (höchstens 2 km Entfernung) durchzuführen.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

Rechtzeitig vor Baubeginn müssen diese Maßnahmen umgesetzt sein und jährlich angepasst werden.

Pro Brutrevier ist eine Flächen von mind. 1.000 m² entsprechend den fachlichen Vorgaben anzulegen.

Spätestens mit dem Entwurf des Bebauungsplans sind konkrete Angaben erforderlich, auf welchen Flächen und in welcher Größenordnung die Maßnahmen durchgeführt werden.

Nur wenn nachweisbar die Ergebnisse des Gutachtens umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um einen abwägungsfähigen Belang handelt.

- Eingriffsbeurteilung

Aus unserer Sicht stellt die Etablierung einer Freiflächen-PV-Anlage auf den betreffenden Flächen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter mit erheblichen Folgen dar. Auch wenn keine komplette Versiegelung des Bodens vorgenommen wird, hat die großräumige Überstellung der offenen Flächen mit Solar-Modulen negative Auswirkungen sowohl auf die Vegetation als auch auf das Landschaftsbild.

Ob die beschriebene Einsaat und Nutzung der Flächen zwischen den Modulen zu einer partiellen Aufwertung führen kann, ist nicht nachgewiesen. Um positive Effekte für z. B. Blühpflanzen zu erreichen, ist beispielsweise ein Abstand von mind. 3 m zwischen den Modulreihen erforderlich. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass regelmäßig entgegen der Annahmen nur eine geringe Aufwertung auf den betreffenden Flächen erreicht wird.

Weiterhin sind keine Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen, wie z. B. randliche Heckenpflanzung, Eingrünung etc.

Wir gehen daher davon aus, dass im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung auch aufwertende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich werden.

Für Rückfragen oder zur Abstimmung von Kompensationsmaßnahmen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidtman

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Herr Dipl.-Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Frau Schmidtman

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 445
Fax 0531 954-870
thea.schmidtman@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2101/23/10631

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 14.04.2023

**9. Änderung FNP "Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege",
Gemarkung Waldeck
hier: naturschutzfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Rupp,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bauleitplanverfahren. In Ergänzung der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz bitten wir um Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren:

Wie in den Unterlagen beschrieben, ist aufgrund eines Flächenanteils von 6,5 ha, der im Regionalplan als ‚Vorranggebiet Landwirtschaft‘ dargestellt ist, grundsätzlich ein Zielabweichungsverfahren mit entsprechender Änderung des Regionalplans erforderlich. Wir regen an, dieses vor Fortführung des Bauleitplanverfahrens durchzuführen und in diesem Zusammenhang die gesamte Gemarkung der Stadt Waldeck incl. der Stadtteile hinsichtlich geeigneter Flächen mit den geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu untersuchen.

Bei dem betreffenden Teil des Flurstückes 2/16 (ca. 5 ha) im westlichen Abschnitt des Geltungsbereichs handelt es sich um Dauergrünland (keine Ackerfläche).

Bezüglich der beschriebenen Eingriffswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter ist aus unserer Sicht sowohl bei Pflanzen, Tieren, biologischer Vielfalt als auch beim Land-

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

schaftsbild von erheblichen Eingriffen auszugehen. Bei den Freiflächen-PV-Anlagen handelt es sich um technische Elemente, die aufgrund von Verschattung und Beeinflussung der natürlichen Gegebenheiten sowie der Größenordnung der betreffenden Fläche und der weiträumigen Sichtbarkeit mit negativen Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft verbunden sind.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des § 1 a BauGB i. V. mit den Vorgaben des BNatSchG ohne weitere Kompensation umgesetzt werden kann.

Bezüglich der Aussagen zum Artenschutz (Umweltbericht Punkt 5) weisen wir darauf hin, dass eine Umsetzung des Projektes nur dann möglich ist, wenn die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen vorab erfolgreich umgesetzt werden. Hierzu sind in den Unterlagen bislang keine konkreten Angaben enthalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidtman

23 ✓



EINGEGANGEN
12. April 2023

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
LANDWIRTSCHAFT

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und
Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen**

Ansprechpartner: Heinrich Graf

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-824
Fax 05631 954-820
Heinrich.Graf@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenber.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **6.3 / 93 d 14 03/07 / Gf**

Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 12. April 2023

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Waldeck

- a) Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- b) Entwurf des Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck

hier: Verfahren nach § 4 (1) BauGB – Beteiligung der TÖB

Ihr Schreiben vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Bauleitplanungen beabsichtigt die Stadt Waldeck die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 20,5 Hektar große Freiflächen-PVA und für eine ca. 0,6 Hektar große Kompensationsfläche.

Aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehen gegen die o. g. Bauleitplanungen erhebliche Bedenken, so dass diesen von uns nicht zugestimmt werden kann.

Begründung:

Diese Bauleitplanungen werden zu einem Verlust von ca. 20,5 Hektar landwirtschaftlichen Nutzflächen (davon ca. 15 Hektar Ackerland und ca. 5,5 Hektar Grünland) mit relativ mittleren Bodenbonitäten für die Grünland- und Ackergrundstücke im Eigentum der Stadt Waldeck mit ca. 41 und 42 EMZ/ar, für das Ackergrundstück im Eigentum des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit ca. 40 EMZ/ar, und für das Ackergrundstück in Privateigentum

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

mit ca. 43 EMZ/ar), führen. Die durchschnittliche EMZ der Gemarkung Waldeck liegt mit 44 EMZ/ar nur marginal über denen der betroffenen Grundstücke.

Entgegen Ihrer Aussage handelt es sich bei der Gemarkung Waldeck aktuell nicht um sogenanntes benachteiligtes Gebiet.

Quelle: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/ausgleichszulage-agz>
hier: Anlage Verzeichnis Benachteiligte Gebiete in Hessen ab 01.01.2021,
Anlage Verzeichnis der Phasing Out Gebiete ab 01.01.2021 Seite 3, Zeile 26
und Anlage Verzeichnis Gesamtübersicht Ergebnis Neuabgrenzung AGZ Kartenübersicht vom 16.10.2020

Laut der Standortkarte von Hessen bezüglich der Natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung weisen von den betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ca. 14,26 Hektar eine mittlere Nutzungseignung (ursprünglich vollständig G2 für Grünland) und bezogen auf die betroffene 6,24 Hektar große, am südlichen Rand des Geltungsbereiches gelegene Ackerfläche eine gute Nutzungseignung für die jetzt vorhandene Ackernutzung (ursprünglich G1 für Grünland) auf.

Nach der vorgenannten Standortkarte weisen in der Gemarkung Waldeck ca. 74 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine mittlere Nutzungseignung und nur ca. 20 % eine gute Nutzungseignung auf.

Insofern besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerer Nutzungseignung in der Gemarkung Waldeck, wie die jetzt betroffenen, eine relativ höhere agronomische Bedeutung, da solche mit einer guten Nutzungseignung mit ca. 20 % Flächenanteil in der Gemarkung Waldeck nur in einem relativ geringen Anteil vorhanden sind.

Alle betroffenen Flächen weisen eine leichte, relativ gleichmäßige Hangneigung in nördlicher Richtung auf.

Sie lassen sich im Gegensatz zu den betroffenen Grünlandflächen im ausgewiesenen B-Plangeltungsbereich „Freiflächenphotovoltaik Im Schottengraben“ in Waldeck relativ hervorragend landwirtschaftlich bewirtschaften.

Auf den jetzt betroffenen Ackergrundstücken werden überdurchschnittlich hohe Getreideerträge von 8 bis 9 Tonnen je Hektar und Jahr bei konventioneller sowie nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung erzielt.

Es ist aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht völlig unzutreffend, dass die betroffenen Nutzflächen, wie von Ihnen im Kapitel 5 „Planungsalternativen“ auf Seite 12 bewertet, von einer geringen Bodenwertigkeit beschaffen sein sollen.

Die vorgenannten Sachverhalte sowie auch jene der Standortkarte von Hessen bezüglich der Natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung belegen das Gegenteil.

Ebenso stellen deren überdurchschnittliche Größe sowie ihre bewirtschaftungs-begünstigende Form im Vergleich zu anderen, von Ihnen untersuchten Planungsalternativen ihre relativ hohe agronomische Wertigkeit in der Waldecker Feldflur dar.

Die gesicherte Erschließung der betroffenen Nutzflächen über bestehende Wirtschaftswege (wie im Übrigen aller land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in einer Feldflur wie jener in Waldeck) ist Voraussetzung für deren Bewirtschaftung.

Diese Erschließung stellt deren relative Vorzüglichkeit auch aus agronomischer Sicht dar.

In der Agrarfachplanung Nordhessen (ANO) werden ca. 14,26 Hektar der verfahrensgegenständlichen Grundstücke mit 2 (mittlere Bedeutung der

Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen) und die ca. 6,24 Hektar umfassende Ackerfläche am südlichen Rand des Geltungsbereiches mit 1a (höchste Bedeutung der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen) bewertet.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 sind die ca. 14,26 Hektar mit mittlerer Nutzungseignung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und ca. 6,24 Hektar mit guter Nutzungseignung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen macht mittel- bis langfristig die Wiederaufnahme einer Grünland- und Ackernutzung eher unwahrscheinlich, auch wenn dahingehend argumentiert werden sollte, dass ein Rückbau der PVA nach deren Nutzungsaufgabe erfolgen soll.

Bei einer Verwendung der betroffenen Grundstücke für eine PVA würde außerdem die regionale Lebensmittelherzeugung und damit auch die heimische Versorgungssicherheit an Futter- und Lebensmittelrohstoffen auf den und durch die hiesigen landwirtschaftlichen Nutzflächen weiter reduziert werden. Eine Kompensation dieses Verlustes jener Nutzflächen kann in Waldeck wegen des unvermindert stattfindenden aktuellen erheblichen Verbrauchs von landwirtschaftlichen Nutzflächen für andere Bauvorhaben (B-Plan Nr. 17 Auf den Salzäckern u. a.) selbst durch eine intensivere Bewirtschaftung der verbliebenen Nutzflächen nicht gelingen.

Die zu erwartenden Auswirkungen durch den sich abzeichnenden Klimawandel mit möglichen Extremwetterereignissen sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt worden. Außerdem wird es für die nutzviehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Waldeck bei knapper werdenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend schwieriger, ihre gesetzlichen Pflichten beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern, die sich aus den Vorgaben der Düngeverordnung ergeben, zu erfüllen.

Die jetzt betroffenen Grundstücke werden im Regionalplan Nordhessen 2009 teilweise als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft und teilweise als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zumindest die Ausweisung als Vorrangfläche für die Landwirtschaft gibt vor, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat; Nutzungen und Maßnahmen sind nicht zulässig, welche die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren. Auf den Sachverhalt der gegebenen Ausweisung in ROP 2009, der im Widerspruch zu den vorliegenden Bauleitplanungen steht, weisen Sie im Kapitel 9, „Zusammenfassung der Begründung zur 9. Änderung des FNP der Stadt Waldeck“ hin, ohne jedoch auf die daraus sich ergebenden planungsrechtlichen Konsequenzen einzugehen.

Die gegenständliche geplante PVA hat teilweise (ca. 6,24 Hektar umfassend) eindeutig einen solchen landesplanerisch unzulässigen Raumanspruch.

Wegen der gegebenen Ausweisung im ROP 2009 halten wir ein erforderliches Abweichungsverfahren von zuvor genanntem, welches üblicherweise vor den derzeit

betriebeben, vorliegenden Bauleitplanungen durchzuführen wäre, für nicht aussichtsreich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(K u k u c k)

EINGEGANGEN

13. April 2023



Kreisbauernverband
Waldeck e.V.

Christian-Paul-Str.13
34497 KORBACH
Telefon 0 56 31 / 70 39
Telefax 0 56 31 / 47 84
info@kbv-waldeck.de

Kreisbauernverband Waldeck e.V., Christian-Paul-Str.13, 34497 Korbach

Planungsbüro Rupp
Dipl. Ing. Bastian Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

12.04.2023

Stellungnahme: Bauleitplanung der Stadt Waldeck; 9. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hessische Landwirtschaft stellt sich den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes, in dem eine regionale Lebensmittelproduktion kurze Transportwege und geringe CO₂ – Emissionen mit sich bringt. Viele Betriebe leisten durch Biogasanlagen und PV-Anlagen auf Gebäuden einen Beitrag zur Energieversorgung über Erneuerbare Energien.

Als Vertretung der Landwirtschaft haben wir Vorbehalte gegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn diese in Flächenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen stehen. Wenn landwirtschaftliche Fläche für den Ausbau von Freiflächen-PV in Anspruch genommen wird, muss dies immer unter Berücksichtigung der Landbewirtschaftler erfolgen. In Hessen werden ca. 3 ha pro Tag an Fläche verbraucht, somit geht immer mehr der sowieso schon knappen Ressource Boden für den Anbau von regionalen Lebensmitteln zur Ernährungssicherung verloren.

Freiflächen-PV hat weitreichende Folgen für den Landbewirtschaftler, da in Hessen ca. 2/3 der landwirtschaftlichen Fläche nicht in Bauernhand sind, sondern Verpächtern gehören. So ist auch die überplante Fläche primär Pachtfläche, bei denen die Landwirte als Pächter den Flächenverlust zu tragen hätten, ohne an den PV-Freiflächenanlagen zu partizipieren. Zwei von drei Bewirtschaftern, steht aufgrund der Tatsache, dass es sich um gepachtete Fläche handelt, nicht die Möglichkeit zu, sich an der Freiflächen-PV zu beteiligen. Zu gleich wird es für die viehhaltenden Betriebe, bei schwindender Fläche, immer schwieriger, die gesetzlichen Pflichten beim Einsatz von Wirtschaftsdünger im Rahmen der Düngeverordnung, zu erfüllen.

In vielen Fällen bei Installation von Freiflächen-PV droht den Landwirten ein Flächenverlust ohne Kompensation und somit teilweise eine existenzielle Gefährdung des Betriebs. Insbesondere trifft dies hier für einen Mitgliedsbetrieb zu, der im überplanten Gebiet Flächen hat. Ihm droht ein Verlust von knapp 20% seiner bewirtschafteten Flächen. Dies stellt letztendlich eine Existenzgefährdung dar, die dem Vorhaben aktuell zwingend entgegensteht. Aktuell ist die Planung daher rechtswidrig. Wir erwarten wegen der massiven agrarstrukturellen Betroffenheit durch das aktuell geplante Gebiet daher jedenfalls eine Umplanung hinsichtlich des Standortes. Zudem regen wir wegen der weitreichenden agrarstrukturellen Beeinträchtigungen inklusive einer Existenzgefährdung die Erstellung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse an.

Der Bodenmarkt in Hessen ist aufgrund von Flächenknappheit sowieso schon gereizt, eine zusätzliche Flächenkonkurrenz durch Freiflächen-PV verschärft die Problematik.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen muss die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen grundsätzlich Vorrang haben. Erneuerbare Energien, sollen so lange wie möglich, flächenschonend realisiert werden, beispielsweise Dach-PV auf Gewerbegebäuden, auf Parkplätzen. Die Agrarstruktur an der gedachten Fläche weist gute Bewirtschaftungsmöglichkeiten und gute Böden auf, daher sollte eingehend geprüft werden, ob es für die PV-Anlage nicht eine Fläche gibt, die weniger in die Agrarstruktur eingreift. Weiterhin ist die Gemarkung Waldeck, entgegen ihrer Aussage, kein benachteiligtes Gebiet mehr, sondern Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Wie im Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesen, sind ca. 14 Hektar der ausgewiesenen Fläche Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und ca. 6 Hektar Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage macht langfristig eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung unwahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bohle
-Geschäftsführung-

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Planungsbüro Rupp
Schulstraße 43

63654 Büdingen

Aktenzeichen 23/016
Bearbeiter/in Dr. Christa Meiborg
Durchwahl (06421) 68515-24
Fax (06421) 68515-51
E-Mail christa.meiborg@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 27. März 2023

Bauleitplanung der Stadt Waldeck; 9. Änderung des F-Plans/B-Plans Nr. 16 Hier: Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern/archäologischen Denkmälern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Am Reihersbacher Mühlenwege“ sind uns archäologische Bodenfunde (s. beigefügter Plan) bekannt. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die geplante Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

1. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag die Maßnahme begleiten.

2. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen/Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Wir bitten, die Hinweise 1 bis 2 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt. Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.**

Fundstelle:**Waldeck 000 C / Breme Wüstung (Lagis)****Gemeinde:** Waldeck / Landkreis Waldeck-Frankenberg**Flurname/Adresse:** -**Flurangaben:** Flur 16 / Parzelle 00002/017**Koordinaten:** -

Rechtswert: 3504287,0

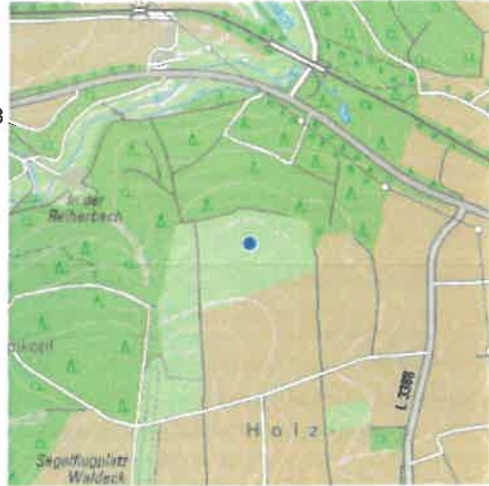
Hochwert: 5677620,0

UTM X: 504211

UTM Y: 5675788

Objekte

- Wüstung / Mittelalter
Bemerkung zum Objekt:
<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/63502110008>
Lage und Verkehrslage: Am Fußpfad von Waldeck nach Sachsenhausen; Flurnamen Brem-Kopf, Auf dem Brem, Der Brem

**Aktionen****Bemerkung**

-

Literatur

Bau- und Kunstdenkmäler Kassel N.F. 4 (Kreis der Eder), S. 330 Höhle, Ortschaften in Waldeck, S. 244 Nr. 7

Angelegt am: 25.09.2020 00:00**Letzte Änderung:** 25.09.2020 00:00**Bearbeiter:** Lutz, Nina**Bearbeiter:** Lutz, Nina

33 ✓

Regierungspräsidium Kassel

EINGEGANGEN

14. April 2023

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

An den Magistrat
der Stadt Waldeck
Am Rathaus 1
34513 Waldeck

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiterin

Durchwahl
Fax
E-Mail

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 03.03.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 14.04.2023

Bauleitplanung der Stadt Waldeck

9. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“ Gemarkung Waldeck

Hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu den o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB), werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

- Der mit der Bauleitplanung vorgesehene Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage führt durch die großflächig entstehende Verschattung sowie durch die einhergehende Versiegelung und der damit verbundene Verlust der Bodenfunktionen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Unvermeidbare Eingriffe sind entsprechend den §§ 13 ff. BNatSchG zu

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

kompensieren und sollten dazu unter Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018 (GVB. 2018 S.652) in der aktuell geltenden Fassung bilanziert werden. Hierbei sollte für die überdachte Fläche als Biotopwertpunkt der Mittelwert aus dem zu erwartenden Grünland und dem Biototyp Nr. 10.715 „Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung“ angesetzt werden, um der Beeinträchtigung des Grünlandes durch die Verschattung gerecht zu werden.

- Der B-Plan sollte hinsichtlich der Entwicklung und Pflege des Grünlandes um einen ökologischen Pflegeplan mit Pflegezielen im Sinne der Förderung der Biodiversität ergänzt werden.
- Zur Einbindung der Freiflächenphotovoltaikanlage in das Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsminimierung und -vermeidung empfiehlt sich die Eingrünung der Fläche insbesondere entlang des westlich gelegenen Wanderweges.
- Nach Kapitel 4 a. der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung zum B-Plan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“ der Stadt Waldeck in der Gemarkung Waldeck“ sollte aus artenschutzrechtlicher Sicht zu allen Gehölzen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Gemäß Kapitel 7.1 der Begründung zum B-Plan beträgt der Abstand des vorhandenen Feldgehölzes innerhalb der Fläche zur Baugrenze nur 3 m. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sollte der Abstand zu den Feldgehölzen um 2 m erweitert werden. Dies ist auch in die zeichnerische und textliche Festsetzung des B-Plans zu übernehmen.
- Die in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung beschriebene CEF-Maßnahme ist hinsichtlich der genauen Lage zu präzisieren und sowohl in die zeichnerische als auch in die textliche Festsetzung zu übernehmen. Die CEF-Maßnahme dient der Vermeidung von Konflikten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche und die Schafstelze. Es bedarf für die zwei betroffenen Reviere der Feldlerche mindestens 12 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² auf einer Fläche von insgesamt 3 ha. Dies sollte kombiniert werden mit der Anlage einer Blühfläche auf einer Fläche von mindestens 1 ha.
- Im Sinne einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage sind folgende Richtwerte bei deren Ausgestaltung zu beachten:
Der Abstand zwischen den Modulreihen sollte aufgrund der Verschattungseffekte mindestens 3,5 m betragen. Zudem sollte der Abstand von der Unterkante der Modulreihen bis zum Boden 0,8 m nicht unterschreiten, um eine Beweidung, wie in den Planunterlagen beschrieben, zu ermöglichen. Die Tiefe der Modultische sollte zudem nicht mehr als 5 m betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Falb

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel

EINGEGANGEN

19. April 2023

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und
Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 19.04.2023

**Bauleitplanung der Stadt Waldeck
9. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächen-
photovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck
Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Waldeck beabsichtigt, durch den von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 gefassten Beschluss, die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Waldeck und die Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbach Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck. Die Stadt Waldeck verfolgt damit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ertüchtigung und das Betreiben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich auf 20,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich in der Größe von etwa 20,5 ha umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Waldeck: Flurstück 2/13, 2/16, 2/17 und 2/9, der Flur 16.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen liegen die Flurstücke 2/13, 2/16, 2/17 nach dem Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und das Flurstück 2/9 im Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans Nr.16 gebe ich folgende Hinweise zu bedenken:

1. Die in den Antragsunterlagen beschriebene Aussage, dass es sich bei der Gemarkung Waldeck um ein sogenanntes „Benachteiligtes Gebiet“ handelt, kann nicht gefolgt werden. Die Gemarkung Waldeck zählt nach der Anlage „Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen ab 01.01.2021“ nicht zu den benachteiligten Gebieten. Nähere Informationen können Sie über den folgenden Link <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/ausgleichszulage-agz> zu Ihrer Information nachlesen.
2. Die im Geltungsbereich und nach dem RPN 2009 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft liegenden Flurstücke 2/13, 2/16 und 2/17 sind nach der Agrarfachplanung Nordhessen (ANO) als 1b Fläche (Flächen mit mittlerer Stufe in der Ernährungs- u. Versorgungsfunktion) für die Landwirtschaft eingestuft. Nach der Standortkarte von Hessen bezüglich der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung weisen diese Flurstücke eine mittlere Nutzungseignung (ursprünglich G2 für Grünland) auf. Die Ertragsmesszahl (EMZ/ar) der Flurstücke liegt marginal unter dem Gemarkungsdurchschnitt von 44 EMZ/ar.

Das im Geltungsbereich und nach dem RPN 2009 ausgewiesenen Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegende Flurstück 2/9 ist nach dem ANO als 1a Fläche (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- u. Versorgungsfunktion) für die Landwirtschaft eingestuft und nach der Standortkarte von Hessen bezüglich der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung als eine gute Nutzungseignung für die gegenwärtig vorhandene Ackernutzung (ursprünglich G1 für Grünland) klassifiziert. Die Ertragsmesszahl liegt mit einer EMZ/ar von ca. 43 ebenfalls marginal unter dem Gemarkungsdurchschnitt.

Nach den Angaben in der Stellungnahme des Fachdienstes Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg beträgt die Klassifizierung für eine „mittlere“ Nutzungseignung nach der oben erwähnten Standortkarte für die Gemarkung Waldeck etwa 74 % und für eine „gute“ Nutzungseignung etwa 20 %.

Bei dem Flurstück 2/9 handelt es sich gerade um eine landwirtschaftliche Fläche mit einer „guten“ Nutzungseignung, die in der Gemarkung Waldeck relativ gesehen nur geringfügig vorkommt. Die Flurstücke 2/16, 2/17 und 2/9 weisen eine für Waldeck-Frankenberg als auch hessenweit gesehen überdurchschnittliche Grundstückgröße auf. Des Weiteren stellt der Flächenzuschnitt als auch die Turbographie mit einer leichten und relativ gleichmäßigen Hangneigung in nördliche Richtung für die land-

wirtschaftliche Bewirtschaftung eine relativ hohe agronomische Wertigkeit in der Waldecker Gemarkung dar.

Es können auf den betroffenen Flächen in einem Jahr mit einem durchschnittlichen Witterungsverlauf im Rahmen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durchaus 85 Dezentonnen Weizen pro Hektar geerntet werden.

3. Der RPN 2009 beschreibt die Landwirtschaft mit dem Ziel 1 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ wie folgt, dass in den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.
4. Der Teilregionalplan Energie 2017 regelt im Kapitel 5.2.2.3 die Solarenergie mit dem Ziel 2, dass Vorranggebiete für Landwirtschaft als Boden- und Freiflächenstandorte ausgeschlossen sind.
5. Zu Teil 1 „Begründung“, Kapitel 7 „Festsetzungen im Bebauungsplan“ in der Vorlage „Bauleitplanung der Stadt Waldeck Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“ Gemarkung Waldeck Begründung mit Umweltbericht Vorentwurf“, wird angemerkt, dass das „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ bei einer Zielabweichung die Maßnahmenfläche, hier hauptsächlich Flurstück 2/9, für die Raumordnung keine landwirtschaftliche Fläche mehr darstellt. Eine Garantie, dass die geänderte Bauleitplanung zur Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ wieder zu Gunsten der Landwirtschaft als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ nach einer Laufzeit von ca. 30 Jahren mit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Betriebsaufgabe der PV-FFA geändert wird, ist nicht gegeben und die Rückführung bleibt unsicher.
6. Eine Ausweitung der räumlichen Betrachtung für alternative Photovoltaikflächen über die Gemarkungsgrenzen hinaus ist durchzuführen. Bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Flächen sind für Photovoltaikanlagen zu favorisieren (Beispiele: Lärmschutzwände, Parkplatzüberdachungen, Dach- und Fassadenflächen in angrenzenden Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten etc.).
7. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland bewirkt eine Wertminderung der Fläche. Der Ackerstatus geht nach Nutzung als Grünland bereits nach 5 Jahren verloren. Nach derzeitiger Regelung kann Grünland nur mit einer Genehmigung wieder zu Ackerland umgewandelt werden.

8. In den vorgelegten Unterlagen wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG „im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“

Ein Erhalt der regionalen Landwirtschaft liegt letztlich im Interesse der Menschen und sichert einer Vielzahl von Personen eine unabhängige und kurzfristige Versorgung mit Nahrungsmitteln aus dem Inland.

Bei Abwägungsentscheidungen gilt, dass die Ernährungssicherstellung der Bevölkerung höchste Priorität haben muss. Darüber hinaus sorgt jeder zusätzliche Flächenverbrauch dafür, dass sich auch der deutsche Beitrag zur Welternährung zukünftig reduzieren wird.

Die Aufgabe und der Grundsatz der Bauleitplanung sind es gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

9. Eine Verknappung der Flächenverfügbarkeit und des Flächenangebotes kann möglicherweise einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Bodenmarktes haben, sowohl auf den Pachtmarkt als auch auf den Kaufmarkt.
10. Eine Landverknappung in der Größenordnung von derzeit 20,5 ha belasten die Agrarstruktur nachteilig und das nicht nur regional. Nur allein diese Flächenausdehnung beträgt rechnerisch schon 36,8 % eines landwirtschaftlichen Betriebes der Region (durchschnittliche Betriebsgröße Stadt Waldeck ca. 55,7 ha – HSL Agrarstrukturhebung 2016). Eine Änderung des Flächennutzungsplans zu Gunsten eines „Sondergebietes Solar“ kann zu weitreichenden Folgen führen. Die betriebliche Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe wird gehemmt, die Existenz gefährdet und schlussendlich zur Betriebsaufgabe führt. Landwirtschaftliche Betriebe vor Ort sichern die regionale Ernährung und sind darüber hinaus ein kostengünstiger Garant für die Pflege und damit den Erhalt des Offenlandes mit seiner Biodiversität.

Unabhängig von der Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe vor Ort wird die Betrachtung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft nicht nach dem individuellen Interesse des Einzelnen ausgerichtet, sondern die Agrarstruktur der Region in ihrer Gesamtheit nach dem Gleichheitsgebot betrachtet.

Eine Option zur dezentralen kurzfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sollte immer erhalten bleiben. Die langfristigen Auswirkungen von unvorhersehbaren Ereignissen (Extremwetterlagen, Pandemien oder sonstige Krisen) sind aus heutiger Sicht nicht endgültig abschätzbar. Die kurzfristige Erfahrung der Gegenwart hat gezeigt, dass die vollumfängliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht jederzeit gegeben ist.

Der Schutz und die Wertschätzung der heimischen Landwirtschaft sowie die Verantwortung zur Ernährungssicherstellung sollte bei Entscheidungen, die die Fläche betreffen, immer im Vordergrund stehen.

Eine Zustimmung der Zielabweichung bezüglich des Flurstücks 2/9, Flur 16 würde den Zielsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009 und denen des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017 nicht entsprechen.

Bezüglich der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Grundstücke die in dem Geltungsbereich des geplanten Vorhabens nach dem RPN 2009 im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft liegen, bestehen seitens des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft Bedenken. Bezüglich des Grundstücks, dass in dem Geltungsbereich des geplanten Vorhabens nach dem RPN 2009 im Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegt, werden aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft erhebliche Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kraft

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.